



Verkehrsunfall mit Wild- oder Heimtier – einfach weiterfahren?

Mehr als 15'000 Wildtiere wie Rehe, Hirsche und Feldhasen werden jährlich Opfer des Strassenverkehrs in der Schweiz. Besonders viele Unfälle davon passieren im Herbst, morgens und abends und insbesondere im Kanton Graubünden wie Medien berichten. Aber auch im Alltag gibt es mit Heimtieren Schlagzeilen wie bspw. «Pferd angefahren – Fahrerflucht», «Katze überfahren – der Fahrer hat nicht einmal gebremst».

Tier und
Recht - auf
den Punkt
gebracht!

Bei Unfällen mit Wildtieren sind Fahrzeuglenker verpflichtet, diese der Polizei und bei Heimtieren entweder dem Geschädigten (Tierbesitzer) oder der Polizei zu melden. Unterlässt der Verursacher diese Meldung, macht er sich wegen Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) strafbar und möglicherweise wegen Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes.

In unseren **Seminaren zum Thema "Hund im Recht"** bieten wir insbesondere für Hundetrainer, Vorstandsmitglieder von Vereinen, Tierschutzmitarbeitende und Hundehalter verschiedene **Weiterbildungen in Rechtskunde, Coaching und Mediation (Konfliktlösung)** an.

Gesetzliche Grundlagen:

Strassenverkehrsgesetz: Verhalten bei Unfällen

Art. 51 Abs. 1 SVG: Ereignet sich ein Unfall (...) so müssen alle Beteiligte sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen (...)

Art. 51 Abs. 3 SVG: Ist nur Sachschaden entstanden (*Anmerkung: Tiere gelten hier als Sachen*), so hat der Schädiger den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (...)

Art. 92 Abs. 1 SVG: Mit Busse bestraft wird, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt (...)

Zu beachten ist:

Meldung: Der Unfall muss in jedem Fall gemeldet werden, auch wenn das Tier geflohen ist. Unterlässt man eine solche Meldung macht man sich strafbar wegen Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz und möglicherweise wegen Tierquälerei.

Heimtier: Bei einem Unfall mit einem Heimtier wie Hund oder Katze kann der Schädiger neben der oben erwähnten Strafbestimmungen auch mit haftpflichtrechtlichen Ansprüchen des Tierhalters konfrontiert werden.

Versicherung: Motorfahrzeugversicherungen übernehmen den bei einem Tierunfall entstandenen Schaden nur, wenn dieser korrekt gemeldet wurde und ein Unfallprotokoll vorliegt, welches von der zuständigen Behörde unterzeichnet worden ist.

Ein Fall aus der Praxis (Strafbefehl Kanton Aargau)

Der Beschuldigte war mit seinem Auto unterwegs und kollidierte mit einem die Strasse überquerenden Fuchs. Er sieht, wie der Fuchs nach der Kollision davonrennt. Erst drei Tage später meldet er der Polizei den Zwischenfall. Gemäss Strafbefehl hat er Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, der Tierschutzverordnung wie auch des Strassenverkehrsgesetzes verletzt. Er wird wegen Tierquälerei und Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz, zu einer Busse von CHF 600 und bedingten Geldstrafe in der Höhe von 20 Tagessätze à CHF 110 verurteilt, Probezeit 2 Jahre.

Obwohl Aktiv für das Tier GmbH mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, und Vollständigkeit keine Gewährleistung übernommen werden. Haftungsansprüche gegen Aktiv für das Tier GmbH werden ausgeschlossen. Die zur Verfügung gestellten Beiträge dienen zur Information von Tierhaltern. Sie sind kein Ersatz für eine rechtliche Beratung. Wichtig und zu beachten ist, dass jeder Schadenfall/Vorfall nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden kann.